

Jugendschutz und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken

Getränke	Abgabe/Verzehr unter 16 Jahren	Abgabe/Verzehr ab 16 Jahren	Abgabe/Verzehr ab 18 Jahren
Bier	verboten*	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten*	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	verboten	verboten	erlaubt

* Eine Ausnahme gilt für Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken an unter 16-jährige Jugendliche (14 oder 15 Jahre!), wenn eine personensorgeberechtigte Person (Eltern oder gesetzlicher Vormund) anwesend ist und dies erlaubt.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

	K. unter 14 Jahren ohne E.	K. unter 14 Jahren mit E.	J. unter 16 Jahren ohne E.	J. unter 16 Jahren mit E.	J. unter 18 Jahren ohne E.	J. unter 18 Jahren mit E.
Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe	erlaubt bis 22 Uhr	erlaubt	erlaubt bis 24 Uhr	erlaubt	erlaubt bis 24 Uhr	erlaubt
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen u.a. Disco (Ausnahmegeheimung möglich)	verboten	erlaubt	verboten	erlaubt	erlaubt bis 24 Uhr	erlaubt
Aufenthalt in Gaststätten	verboten**	erlaubt	verboten**	erlaubt	erlaubt bis 24 Uhr	erlaubt
Rauchen in der Öffentlichkeit	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten

** Ausnahmen: auf einer Reise, zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes, anlässlich einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe.
K. = Kinder J. = Jugendliche E. = Erziehungsberechtigte